

# **Brandschutzordnung**

für das Oberstufenzentrum I Technik Potsdam

Jägerallee 23a  
14469 Potsdam

vom 10.10. 2024

Der Schulleiter der Einrichtung Oberstufenzentrum I Technik Potsdam hat die nachstehende Brandschutzordnung am 10.10.2024 in Kraft gesetzt.

Brandschutzordnung nach DIN 14096 - 1



**Brände verhüten!**



## Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren**

**Brand melden**



Notruf 0 - 112

und



Handfeuermelder  
betätigen

**In Sicherheit  
bringen**

Gefährdete Personen  
warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten  
Rettungswegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten



Sammelplätze aufsuchen

**Löschversuch  
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen



Löschdecke benutzen

## Alarmplan im Brandfall



### Verhalten im Brandfall

Brand melden: Notruf  0 - 112  
und  
Feuermelder betätigen

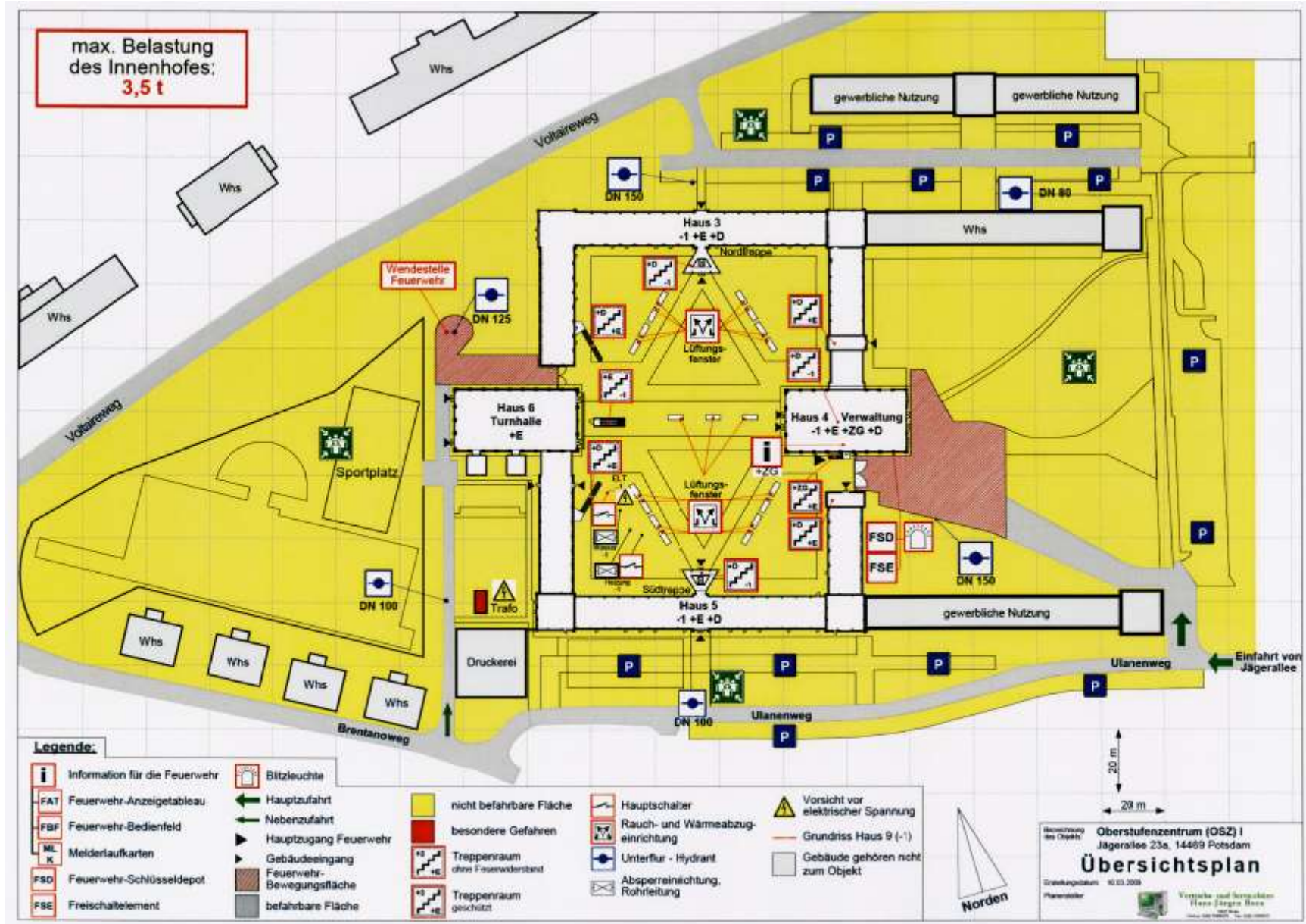
#### Brandschutzhelfer:

Frau Büttner		289 71 01
Frau Rieger		289 71 01
Frau Martin		289 71 01

- **Gefährdete Personen warnen**
- **Hilfsbedürftigen Personen helfen**
- **Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen**
- **Anweisungen der Brandschutzhelfer und der Rettungsdienste befolgen**

# Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil A

(Aushang)



# Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil B

(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)



## Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Brandverhütung
3. Brand- und Rauchausbreitung
4. Flucht- und Rettungswege
5. Melde- und Löscheinrichtungen
6. Verhalten im Brandfall
7. Brand melden
8. Alarmsignale und Anweisungen beachten
9. In Sicherheit bringen
10. Löschversuche unternehmen
11. Besondere Verhaltensregeln im Brandfall



# Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil B

(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)



## 1. Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung. Sie soll ferner dazu dienen, den Personen- und Sachschaden im Brandfalle möglichst gering zu halten.

Sie ersetzt nicht das eigenverantwortliche Handeln in Notsituationen.

Die Brandschutzordnung gilt für alle Räume und Außenbereiche des Oberstufenzentrum I Technik Potsdam, Jägerallee 23a, in 14469 Potsdam.

Alle Mitarbeiter/innen, Schüler/innen in ihrem Arbeitsbereich und darüber hinaus Besucher/innen sind verpflichtet, die Brandschutzordnung und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Alle im Gebäude befindlichen Personen haben den Anordnungen des jeweils Verantwortlichen bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten.

Die Schulleitung vertreten durch Herrn Hähle als Verantwortlicher für den Brandschutz, legt fest, dass in seinem Verantwortungsbereich die Brandschutzordnung allen betreffenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit bekannt gemacht wird. Als Brandschutzbeauftragte wurde Frau Martin benannt.

Die Brandschutzordnung DIN 14096 - A (Deckblatt) ist neben den Rettungswegplänen dauerhaft lesbar ausgehängt.

## 2. Brandverhütung

Die Brandverhütung ist die wichtigste Aufgabe des Brandschutzes. Zur Vermeidung, von Bränden ist es insbesondere erforderlich, dass beim Umgang mit Feuer, offenem Licht sowie mit elektrischen Einrichtungen, Gas und sonstigen Anlagen für Licht, Kraft und Wärme die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

### Umgang mit brennbaren Stoffen und Abfällen

Brennbare Abfälle sind in geeigneten nicht brennbaren und dichtschießenden Behältnissen zu sammeln und umgehend zu entsorgen. Eine Anhäufung ist zu vermeiden.

Die Mengen brennbarer Stoffe am Arbeitsplatz sind auf das für den Fortgang der Arbeiten notwendige Minimum zu beschränken.

### Meldung von Beschädigungen

Erkennbare Mängel an Feuerlösch- und sonstigen Hilfseinrichtungen sind unverzüglich dem Sekretariat zu melden. Diese Mängel werden an die Hausmeister bzw. dem KIS weitergeleitet. Gegebenenfalls sind die betroffenen Anlagen oder Räume bis zur vollständigen Behebung der festgestellten Mängel von der Schulleitung stillzulegen und nicht weiter zu nutzen.

Schäden an elektrischen Geräten, Anlagen und Gasleitungen sind sofort an den Hausmeister zu melden.

### Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer

Der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist grundsätzlich nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann der Umgang mit offenem Feuer oder Licht durch die Schulleitung/den Hausmeister genehmigt werden. Dazu ist der Erlaubnisschein zu benutzen (Anlage). Fachkabinette sind im Rahmen ihrer Unterrichtsführung davon ausgenommen.

Das Rauchen ist auf dem Schulgelände und den Gebäuden des Oberstufenzentrum I nicht gestattet.

# Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil B

(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)



## Elektrische Anlagen



Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Kennzeichen tragen, gewährleistet.

Darüber hinaus dürfen diese nur betrieben werden, wenn die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A2 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel - erfolgt ist.

Elektrische Geräte sind entsprechend den Betriebsanweisungen zu betreiben. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit nicht für den Dauerbetrieb bestimmt) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind.

Die Zugänge zu Elektroverteilungen und Installationsschächten sind unbedingt freizuhalten, um im Notfall schnell Strom, Gas etc. abschalten zu können.

Festinstallierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden.

## Umbaumaßnahmen und Schweißarbeiten

In Fällen von Umbaumaßnahmen in denen Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten durchgeführt werden müssen, sind nur nach Genehmigung durch die Hausmeister zulässig. Die Unfallverhütungsvorschriften für Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren sind hierbei zu beachten. Der für den Bereich Verantwortliche hat die notwendige Schweißerlaubnis einzusehen und die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. (Anlage)

## 3. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

### Rauchschtüren

Alle Feuerschutztüren und rauchabschließenden Türen sind stets geschlossen zu halten, insbesondere Türen zu Treppenhäusern und Fluren. Selbstschließende Türen mit Feststelleinrichtung sind hiervon ausgenommen. In keinem Fall dürfen diese Türen aufgekeilt, festgebunden oder in anderer Form blockiert werden. Die Türschließmechanismen dürfen in keiner Form verändert werden. Der technisch einwandfreie Zustand ist immer zu gewährleisten.

### Rauchabzugsanlagen



Die Hinweise zur Betätigung der mechanischen Rauchabzugsanlagen sind zu befolgen. Sie befinden sich auf den unteren Fluren. Die Taster für die Rauchabzugs-schalter sind grau und werden durch Drücken der Taste betätigt.

Die Rauchabzugsanlagen werden bei verrauchten Räumen durch die dort anwesenden Lehrkräfte vor dem Verlassen des Raumes betätigt.

# Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil B

(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)



## 4. Flucht- und Rettungswege



Rettungswege und Notausgänge sind als solche deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet. Um das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen zu sichern, müssen sich die vorhandenen Rettungswege in einem einwandfreien Zustand befinden.

Sie dürfen nicht eingeengt werden und sind stets freizuhalten. Treppenhäuser und Flure sind von allen Brandlasten freizuhalten. Notausgänge müssen sich immer leicht öffnen lassen. Sicherheitsschilder, Flucht- und Rettungspläne sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Alle Zufahrtsstraßen und Wege für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden und passierbar bleiben. Sie dürfen auf keinen Fall als Parkplatz, auch nicht kurzfristig, genutzt werden. Das Gleiche gilt für die Hydranten.

Durch den Einbau der Brandschutzdoppeltür im Foyer ergeben sich seit August 2021 neue Rettungswege.

Davon direkt betroffen sind die Schülersekretariate, die Räume der Abteilungsleiter und die Räume des Schulleiters und der stellvertretenden Schulleiterin. Für diese Bereiche wurde nun ein zweiter Rettungsweg geschaffen.

Der genaue Verlauf, der sich jetzt ergebenen Rettungswege, kann den hier beigefügten Zeichnungen entnommen werden:

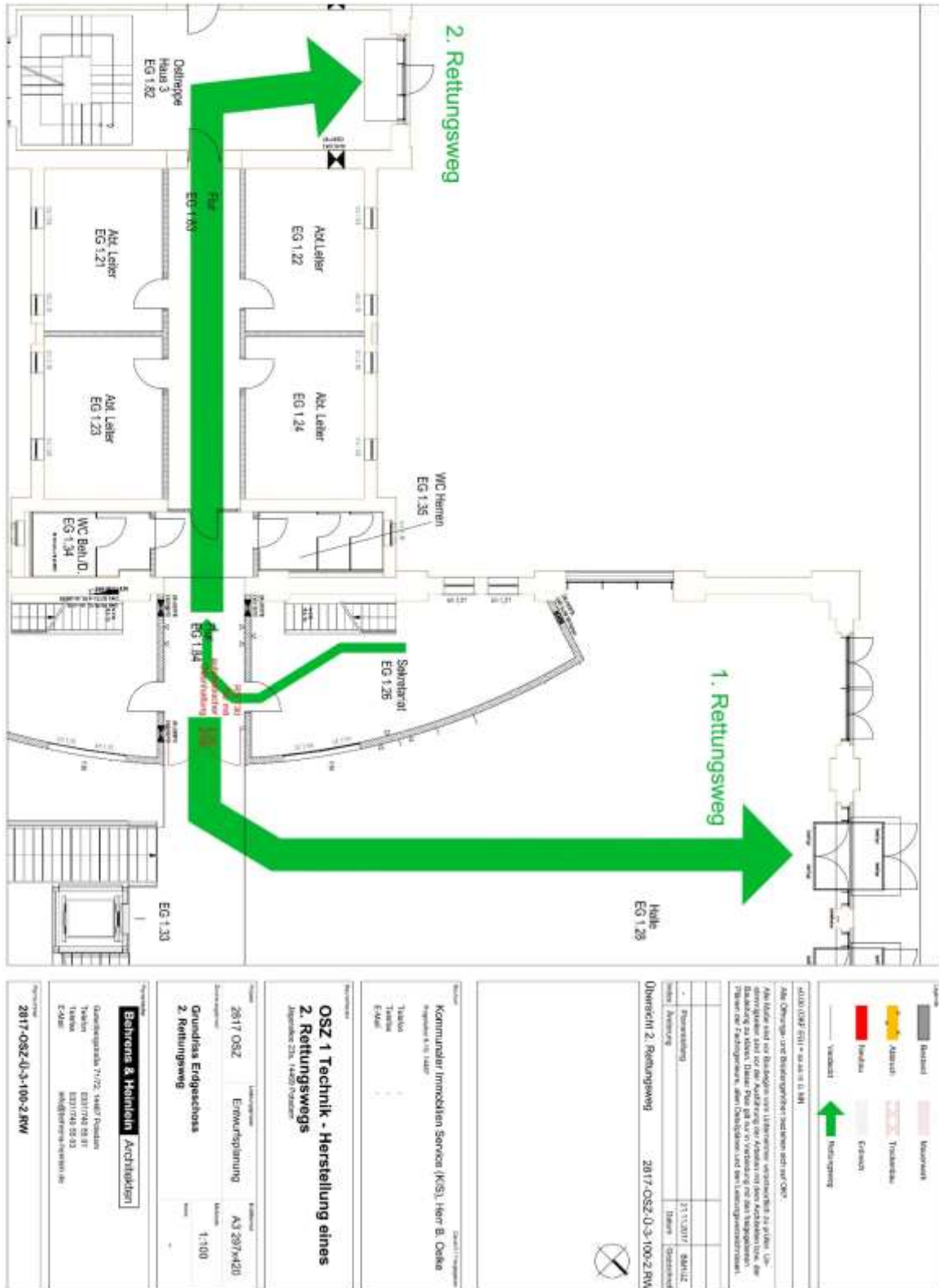


# Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil B

(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)



## Rettungsweg Erdgeschoss:

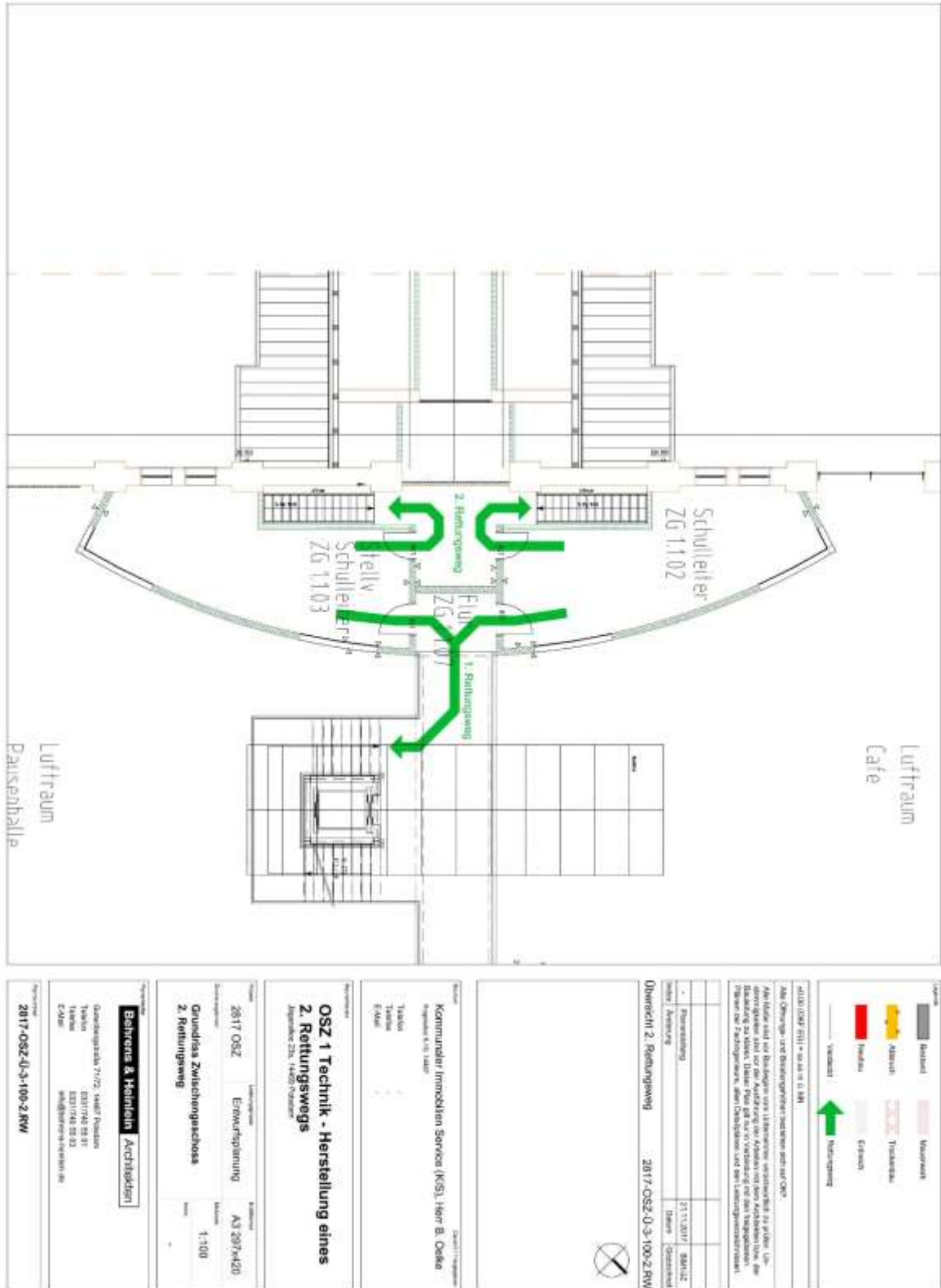


# Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil B

(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)



## Rettungsweg Zwischengeschoß



# Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil B

(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)



## 5. Melde- und Löscheinrichtungen



Die Brandmeldeanlage und Feuerlöscher - einschließlich deren Kennzeichnung - dürfen nicht beschädigt, entfernt, zugestellt, geändert und/oder zweckentfremdet benutzt werden. Die Feuerlöscher müssen geprüft sein.



Die Meldung von Notrufen und Alarmen erfolgt telefonisch und über den Handdruckknopfmelder.



Bei Nutzung des im Haus installierten Festnetzes:

**0 / 112    Notruf Feuerwehr**

Alle Beschäftigten haben sich über die Lage und die sachgemäße Handhabung der Brandmelder, Feuerlöscher, Löschdecken u.a.m. selbstständig und rechtzeitig zu informieren.

## 6. Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren!
- Evakuierung der Personen im Gebäude
- Mitarbeiter warnen und Handdrucktaste betätigen
- Brand sofort unter der genauen Angabe des Brandortes und Umfang des Feuers melden **Telefon Notruf 0 / 112**
- Wenn möglich, Löschversuche unternehmen
- Personen im Bedarfsfall Hilfe leisten
- Fenster und Türen geschlossen halten bzw. schließen
- Gefahrenbereiche sofort über die gekennzeichneten Rettungswege verlassen
- Aufzüge nicht mehr benutzen
- Schnellstmöglich sich zu den Sammelstellen begeben
- Versorgungsleitungen wie z.B. Gas und Luftzufuhr abstellen, in den Kabinetten den Hauptschalter betätigen
- Den Anordnungen der Feuerwehr Folge leisten

## Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung!

Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher oder ähnliches zu hüllen und auf den Boden zu wälzen.

# Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil B

(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)



## 7. Brand melden

Jeder Beschäftigte hat beim Bemerkten eines Brandes die Brandmeldung mittels Handmelder zu veranlassen und einen Notruf an die Feuerwehr vorzunehmen.

Die telefonische Meldung erfolgt unter der Telefonnummer 0 / 112 - Notruf Feuerwehr.  
Die Meldung erfolgt nach dem folgenden 5-W-Schema:

**W**as ist passiert?

**W**o ist etwas passiert

**W**ie viele sind betroffen/verletzt?

**W**er meldet?

**W**arten auf Rückfragen

## 8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Über Lautsprecher werden die im Gebäude befindlichen Personen durch einen Sirenenruf und eine Ansage gewarnt. Im Foyer erfolgt das Alarmsignal, ein auf und ab schwellender Ton, über eine Signalanlage.

## 9. In Sicherheit bringen



Verlassen Sie das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege.

Bei Rauchentwicklung den Bereich gebückt oder kriechend verlassen.

Das Einatmen der Brandgase weitestgehend vermeiden.

Schließen Sie die Türen unverriegelt hinter sich, um eine Rauchausbreitung zu verhindern.



Begeben Sie sich auf dem schnellsten Weg zu einer der folgenden Sammelstelle.

- Voltaireweg
- Sportplatz
- Foyervorplatz
- Ulanenweg

Auf dem Sammelplatz wird die Vollzähligkeit festgestellt und dem Verantwortlichen der Feuerwehr bei dessen Eintreffen mitgeteilt. Alle Personen verbleiben auf dem Sammelplatz bis Entwarnung gegeben wird.

## 10. Löschversuche unternehmen

Löschversuche dürfen nur unternommen werden, wenn andere Personen und/oder die eigene Person dadurch nicht gefährdet werden.

Es ist in erster Linie darauf zu achten, dass immer eine Rückzugsmöglichkeit besteht.

Entstehungsbrände sind sofort unter zur Hilfenahme der zur Verfügung stehenden Löschgeräte (Handfeuerlöcher, Löschdecke) zu bekämpfen.

Brennbare Gegenstände sind aus dem Gefahrenbereich zu entfernen (Papier, Gardinen etc.).

# Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil B

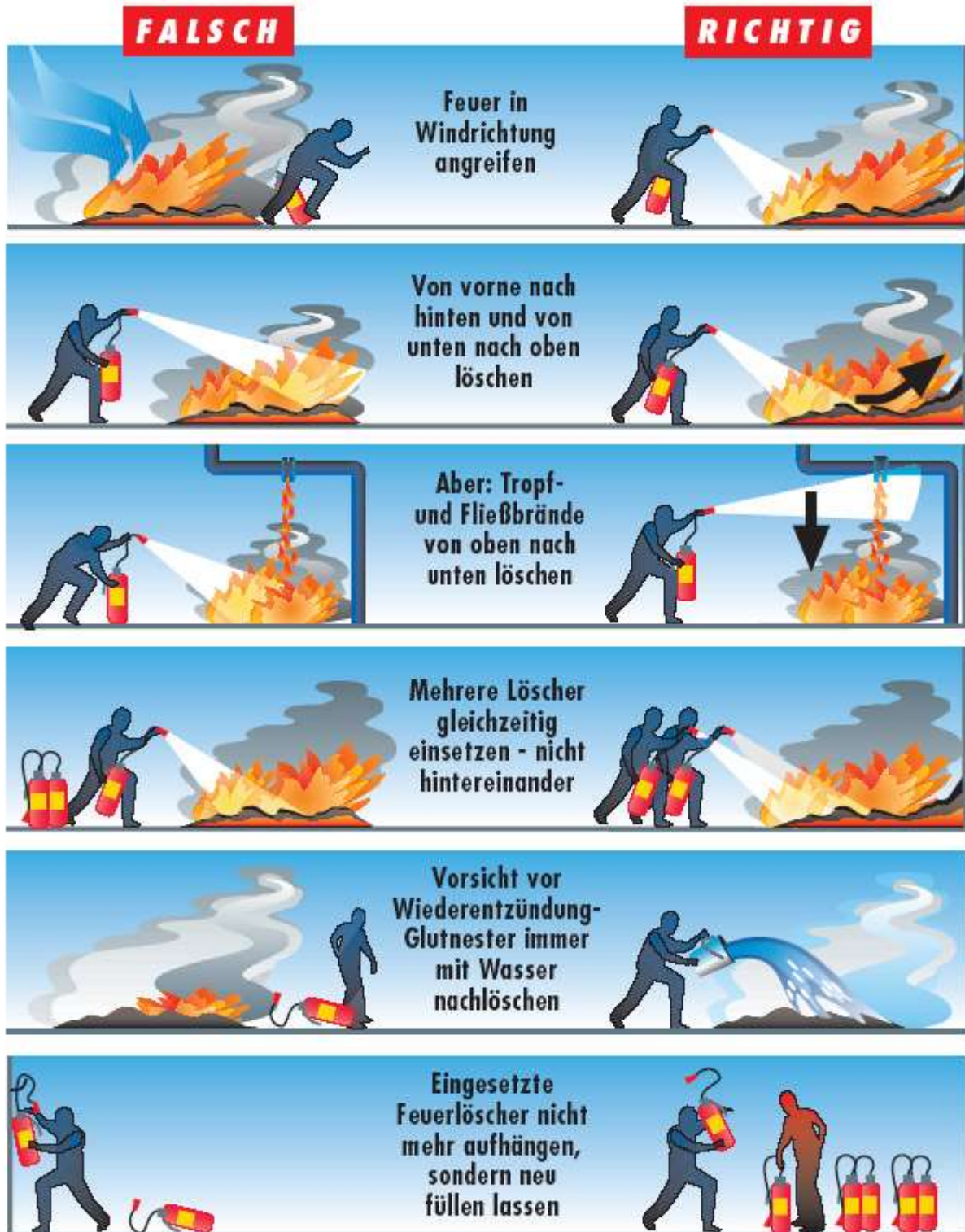


(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

Handfeuerlöscher erst an der Gefahrenstelle in Betrieb nehmen! Bei größeren Bränden mit mehreren Handfeuerlöschern gleichzeitig arbeiten.

Brennende Personen immer zuerst löschen, jedoch keinen CO<sub>2</sub> Löscher verwenden.

Bei Eintreffen der Feuerwehr ist deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten.





# Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil B

(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)



## 11. Besondere Verhaltensregeln im Brandfall

Alle Mitarbeiter haben sich unverzüglich der Leitung der betroffenen Dienststelle zur Hilfestellung zur Verfügung zu stellen.

Die Gebäude bzw. Einrichtungen dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

Treten bei Personen Beschwerden durch Rauch, Ruß, Schadstoffe usw. auf, sollte schnellstmöglich ein Arztbesuch oder eine Behandlung durch den Rettungsdienst erfolgen.

Verletzte Personen durch Feuer und Rauch sind unverzüglich dem Verantwortlichen der Feuerwehr mitzuteilen.

Fehlalarme minimieren!



## Inhalt

1. Brandverhütung
2. Alarmplan
3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte
4. Löschmaßnahmen
5. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
6. Nachsorge
7. Nachsorge

# Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil C

(für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)



## 1. Brandverhütung

Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen ist grundsätzlich der Schulleiter des Oberstufenzentrums verantwortlich.

Brandschutzbeauftragte werden durch die Schulleitung festgelegt. Der Brandschutzbeauftragte hat auf die Einhaltung der Brandverhütungsvorschriften hinzuwirken und die Feuerwehr bei der Brandbekämpfung zu unterstützen. Brandschutzbeauftragter der Einrichtung Oberstufenzentrum I Technik seitens der Lehrkräfte ist Frau Martin, seitens des Objektverwalters die Hausmeister sind Herr Bachmann und Herr Niebisch.

Die Schulleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Brandschutzordnung allen betreffenden Personen bekannt gemacht und die Brandschutzordnung umgesetzt wird. Die Bekanntgabe ist jährlich, möglichst in Verbindung mit einer Unterweisung, zu wiederholen und aktenkundig zu machen. Die Brandschutzordnung DIN 14096 - A (Deckblatt) ist an geeigneten Plätzen dauerhaft lesbar auszuhängen.

Fremdfirmen und Personen, die sich nur zeitweise im Oberstufenzentrum aufhalten und/oder arbeiten, werden durch die für diesen Bereich zuständige jeweilige Leitung zur Einhaltung der Brandschutzordnung verpflichtet.

Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass mindestens zweimal jährlich geübt wird, wie sich Schüler, Lehrer und andere Personen bei einem Brand oder in einem sonstigen Notfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können.

In jedem Flur sind durch den Träger der Einrichtung (KIS) genügend Feuerlöschgeräte und sonstige Hilfseinrichtungen (z. B. Feuerlöschdecken) aufgestellt worden. Durch den Träger der Einrichtung wird die regelmäßige Prüfung und Wartung der Einrichtungen sichergestellt.


Elektrische Anlagen (ortsfeste, ortsveränderliche), sicherheitstechnische Anlagen und Aufzugsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik nur von Fachkräften zu installieren, regelmäßig zu warten und zu prüfen.

## 2. Alarmplan

# Alarmplan im Brandfall



### Verhalten im Brandfall

Brand melden: Notruf  0 - 112  
und  
Feuermelder betätigen

#### Brandschutz Helfer:

Frau Büttner		289 71 01
Frau Rieger		289 71 01
Frau Martin		289 71 01

- **Gefährdete Personen warnen**
- **Hilfsbedürftigen Personen helfen**
- **Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen**
- **Anweisungen der Brandschutz Helfer und der Rettungsdienste befolgen**

# Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil C

(für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)



Alarmpläne sind bei wechselnden Zuständigkeiten oder Änderung der Nutzung, mindestens jedoch einmal jährlich, auf die Gültigkeit ihrer Inhalte hin zu prüfen.

## 3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Bei Alarm ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- Der Schulleiter wird von den Abteilungsleitern darüber informiert, ob alle Personen die gefährdeten Bereiche verlassen haben. Der Schulleiter informiert die Feuerwehr.
- An den festgelegten Sammelstellen erfolgt eine Anwesenheitskontrolle durch die Abteilungsleiter oder deren Vertreter. Sollten sich noch Personen im Gefahrenbereich befinden, informiert diese Person den Schulleiter und dieser den Rettungsdienst darüber.
- Ortsunkundige, Kinder, Behinderte oder verletzte Personen werden betreut und beim Verlassen ggf. unterstützt.
- Notwendige Betriebsunterbrechungen werden angeordnet und ausgeführt.
- Durch den/die Brandschutzbeauftragten werden ggf. technische Einrichtungen (z.B. mechanische Rauchabzugsanlagen) in Betrieb genommen.
- Durch den/die Brandschutzbeauftragten oder von der zuständigen Leitung bestimmte Personen werden besondere technische Einrichtungen (z.B. Versorgungsleitungen, Abfüllanlagen, elektrische Anlagen) außer Betrieb gesetzt oder in einen sicheren Betriebszustand gebracht.

Die Leitung der Maßnahmen auf der Brandstelle hat zunächst die Schulleitung bzw. deren Vertretung. Mit dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt deren Einsatzleiter die Leitung. Er wird von der Schulleitung bzw. deren Vertretung informiert. Seinen Anweisungen ist unbedingt nachzukommen.

## 4. Löschmaßnahmen

Jedes Schadensfeuer muss möglichst schon im Entstehen bekämpft werden. Bemerkt ein Mitarbeiter den Ausbruch eines Schadensfeuers, das er mit Handfeuerlöschern oder anderen Mitteln nicht selbst löschen kann, so hat er unverzüglich Feueralarm zu geben.

Der Personenschutz steht immer im Vordergrund.

## 5. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Folgende Maßnahmen sollten nach Möglichkeit vor Eintreffen der Feuerwehr durch den/die Brandschutzverantwortlichen veranlasst werden:

- Räumung der Brandstelle und der unmittelbaren Umgebung.
- Sicherstellung, dass die Flächen für die Feuerwehr und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freigehalten werden.
- Aufstellung eines Lotsen (ortskundige Person) für die Feuerwehr im Zufahrtsbereich.
- Information der Einsatzleitung der Feuerwehr über besondere Löschversuche, vermisste und verletzte Personen usw..



# Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil C

(für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)



- Öffnung der Zugänge für die Feuerwehr
- Bereitstellung des notwendigen Informationsmaterials für die Feuerwehr
- Verteilung von farbigen Warnwesten (gelb oder orange) an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, den Schulleiter und die Abteilungsleiter.

## 6. Nachsorge

Bei Bedarf wird die Brandstelle nach Abzug der Rettungskräfte gesichert. Die Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen wird wiederhergestellt. Gegebenenfalls auch in Teilbereichen. Der Brandschutzbeauftragte sorgt dafür, dass benutzte Löscheinrichtungen (Handfeuerlöscher, Löschdecken usw.) ersetzt werden.

## 7. Spezielle Aufgaben

Die tägliche Überprüfung der Rettungswege und Brandlastenfreiheit sowie der Notausgänge, der feuerlöschtechnischen Einrichtungen, der Feuerlöscher, die Funktionsfähigkeit der Brandschutztüren und Feststellanlagen erfolgt durch die Hausmeister.

Potsdam, 10.10.2024

L. Hähle  
Schulleiter